

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
SCHWEDEN	S

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2.55 m (2.60m, wenn der Bus vor dem 01.11.2004 registriert wurde), Länge: 2 Achsen: 13,5 m; 3 Achsen: 15 m; Gelenkbus: 18,75 m, Bus mit Anhänger: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 19,5 t, Gelenkbus: 28 t
SONSTIGES	In der Stockholmer Innenstadt gilt eine Höchstlänge von 13,99 m bei Autobussen mit mitlenkender Hinterachse, ansonsten 12,99 m. Skiboxen und Anhänger sind in der Höchstlänge berücksichtigt.

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ortsgebiet:</td> <td>50 km/h</td> </tr> <tr> <td>Landstraße:</td> <td>70 km/h</td> </tr> <tr> <td>Schnellstraße:</td> <td>90 km/h (bei einem Gesamtgewicht von unter 3,5 t: 110 km/h)</td> </tr> <tr> <td>Autobahn:</td> <td>90 km/h (Gesamtgewicht unter 3,5 t: 110 km/h)</td> </tr> </table>	Ortsgebiet:	50 km/h	Landstraße:	70 km/h	Schnellstraße:	90 km/h (bei einem Gesamtgewicht von unter 3,5 t: 110 km/h)	Autobahn:	90 km/h (Gesamtgewicht unter 3,5 t: 110 km/h)
Ortsgebiet:	50 km/h								
Landstraße:	70 km/h								
Schnellstraße:	90 km/h (bei einem Gesamtgewicht von unter 3,5 t: 110 km/h)								
Autobahn:	90 km/h (Gesamtgewicht unter 3,5 t: 110 km/h)								
	Autobusse mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t dürfen auf Schnellstraßen und Autobahnen 100 km/h fahren, wenn der Autobus mit Sicherheitsgurten auf allen Sitzplätzen für alle Passagiere ausgerüstet ist. Die Vorschrift ist seit 01. März 2014 gültig.								
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> • Ab einer Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 21 km/h (bei einem Geschwindigkeitslimit bis 30 km/h) bzw. um mehr als 31 km/h (bei einem Geschwindigkeitslimit zwischen 40 und 120 km/h), wird der Führerschein abgenommen und außerdem eine Geldstrafe verhängt (SEK 1500 - SEK 4000). • Eine Beschlagnahme des Autobusses wird bei technischen Mängeln vorgenommen. • Abblendlicht auch bei Tag • max. 0,2 ‰ Blutalkohol • Winterreifenpflicht tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und bedeutet, dass in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März alle Schwerverfahrzeuge (Lkw, Autobusse und Pkw über 3,5 t) auf den Antriebsachsen mit Winterreifen oder gleichwertiger Ausrüstung (Schneeketten, Leiterketten) ausgestattet sein müssen, wenn winterliche Straßenverhältnisse (Glatteis, Schnee, Schneematsch oder Frost auf der Fahrbahn) vorherrschen. Definition: Ein Winterreifen kann mit oder ohne Spikes gefahren werden, 								

Schweden

	<p>aber die Winterreifen müssen mit M+S, M-S, M.S., M&S, MS oder Mud and Snow gekennzeichnet sein. Es gibt Reifen mit M und S die nicht für den Winter geeignet sind, sondern nur für das Gelände. Die „Scandinavian Tire and Rim Organization“, STRO, und „Däckbranchens Informationsrad“ haben eine Liste zusammengestellt, wo ersichtlich ist welcher Winterreifen erlaubt ist. Der Sommerreifen verfügt über einen anderen Gummi und ist deswegen nicht für den Winter passabel. Winterreifen sollen bei 0 und Minusgraden verwendet werden. Eine neue Gesetzgebung inkludiert alle HCV, Lkw's, Traktoren, Anhänger und Sattelaufleger im Winter 2019-2020. Mehr Informationen finden Sie hier.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitzuführen: Warndreieck • Empfehlung für Verbandszeug und Feuerlöscher
--	--

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitarfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- Gemeinschaftslizenz - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich das Unternehmen befindet	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- Gemeinschaftslizenz - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

Grenzkontrollen und Ausweiskontrolle durch Busunternehmen

Schweden hat wieder Personengrenzkontrollen eingeführt. Bei den schwedischen Bestimmungen gilt für Reedereien sowie für Bahn- und Busgesellschaften eine sogenannte Transporteurverantwortung, d.h. dass das Verkehrsunternehmen sicherstellen muss, dass es keine unerlaubten Passagiere/Personen transportiert!

Wichtig: Die verpflichtende Ausweiskontrolle muss durch das Busunternehmen erfolgen!

Zudem wurde ein Gesetz verabschiedet, das die **generelle Ausweiskontrolle bei Ein- und Durchreise** vorschreibt. Diese Ausweiskontrolle ist verpflichtend vom Verkehrsunternehmen durchzuführen. Das Verkehrsunternehmen ist dafür verantwortlich, dass die von ihm beförderten Personen bei Kontrollen durch die Behörden gültige Personaldokumente vorweisen können.

Kann das Busunternehmen den Nachweis der erfolgten Ausweiskontrolle nicht erbringen, drohen Bußgelder bis zu 50.000 SEK (ca. 5.380 Euro), die von ausländischen Busunternehmen sofort gefor-

dert werden können. Kann die Vorauszahlung nicht geleistet werden, kann die Polizei den Bus umgehend konfiszieren.

4. STEUERN / ABGABEN

Öresund - Verbindung (Dänemark - Schweden)

Siehe Länderblatt Dänemark!

Ab 1. Februar 2015 wird bei Überquerung der Sundsvallsbrücke eine Maut eingehoben. Autobusse mit einem Gesamtgewicht von mindestens 14 t sind von dieser Abgabe befreit.

Schweden: Infrastrukturabgaben

Seit 1. Februar 2015 müssen alle Fahrzeuge die Brückenzölle (Infrastrukturabgaben) in Motala, Svines, Sundsvall und Öresund zahlen. Autobusse mit einem Gesamtgewicht von mindestens 14 t sind von dieser Abgabe befreit. Nähere Informationen unter: <http://transportstyrelsen.se/en/Other-languages/Deutsch-German/Infrastrukturabgaben-in-Motala-und-Sundsvall/>

Schweden: City-Maut in Stockholm und Göteborg - ab sofort auch für ausländische Fahrzeuge gültig

Die zur Entlastung des Stadtverkehrs in den schwedischen Großstädten Stockholm und Göteborg eingeführte City-Maut gilt seit Anfang 2015 auch für ausländische Fahrzeuge. Die automatisch erfasste und verrechnete Maut gilt **nicht** für Einsatzfahrzeuge, Mobilkräne und Busse mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mindestens 14 Tonnen und darüber.

Die Höhe der Maut richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einfahrt in das Stadtgebiet, maximal sind seit 1. Januar 2016 in Stockholm 105 SEK und in Göteborg 60 SEK (1 € ≈ 9,30 SEK) pro Tag und Fahrzeug fällig. An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfeiertagen sowie im Monat Juli werden keine Gebühren erhoben. Detaillierte Informationen finden Sie unter:

<http://transportstyrelsen.se/en/Other-languages/Deutsch-German/Staugebuhren-in-Stockholm-und-Goteborg/>

Von Mo - Fr ab 6.00 Uhr in Göteborg und ab 6.30 Uhr in Stockholm erhoben.

In beiden Städten bis 18.29 Uhr.

5. UMWELTZONEN

Es verfügen derzeit acht schwedische Städte über eine Umweltzone (*miljözon*): Göteborg, Helsingborg, Lund, Malmö, Mölndal, Stockholm, Umeå und Uppsala.

Alle acht Städte sehen dabei Low Emission Zones vor, in denen der Zugang von Fahrzeugemissionen geregelt ist. Das bedeutet in erster Linie, dass vor allem schwere, dieselbetriebene LKWs und Busse in gewissen Zonen nicht erlaubt sind. Zudem sehen Stockholm und Göteborg noch Staugebühren vor (siehe dazu bereits oben).

In allen schwedischen Umweltzonen gilt:

- Euro 2-Fahrzeuge dürfen nicht mehr einfahren.
- Euro 3-Fahrzeuge dürfen 8 Jahre ab Erstzulassung einfahren, maximal aber bis 2015.
- Euro 4-Fahrzeuge dürfen bis 2016 einfahren (unabhängig von der Erstzulassung).
- Euro 5- und EEV-Fahrzeuge dürfen bis 2020 einfahren (unabhängig von der Erstzulassung).
- Euro 6-Fahrzeuge dürfen ohne Einschränkung einfahren.

Englischsprachige Informationen zu den Umweltschutzbestimmungen in den genannten Städten finden Sie unter: <http://urbanaccessregulations.eu/countries-mainmenu-147/sweden-mainmenu-248>

Es besteht außerdem die Möglichkeit eine Umweltzonen- App zu verwenden (**hier: Green- Zones- App**).

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	Kommendörsgatan 35/V 114 58 STOCKHOLM E-Mail: stockholm-ob@bmeia.gv.at Tel. (+46 8) 6651770 Fax (+46 8) 6626928	
SCHWEDISCHE BOTSCHAFT	Obere Donaustraße 49-51 1020 Wien E-Mail: ambassaden.wien@gov.se Tel. 01/217530 Fax 01/21753370	
NOTRUF	Rettung: 112 Polizei: 112 Feuerwehr: 112	
PANNENHILFE	Die Alarmzentrale des "Assistancekaren" kann unter der Telefonnummer 020/912 912 rund um die Uhr erreicht werden.	
ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER	Karlplan 12 SE-11520 Stockholm Dr. Albrecht Zimburg Tel. (+46 8) 534 888 40 E-Mail: stockholm@wko.at W: www.wko.at/aussenwirtschaft/se	
WÄHRUNG	1 schwedische Krone (SEK) = 100 Öre	
	EUR	SEK
	1,-	10.56
	(Wechselkurs vom 14.02. 2019)	
Die Mitnahme von SEK und anderen Währungen nach Schweden ist ab € 10.000,- anmeldepflichtig.		

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>